



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.01.2025  
Beginn: 18:05 Uhr  
Ende: 20:20 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ludwig Horn

#### Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Barbara Doll

Elisabeth Dörrenberg

2. Bürgermeisterin; bis 20:20 Uhr

Michael Ehgartner

Stefan Feldhütter

Stefanie Knittl

Bis 19:14 Uhr

Caroline Krug

Dr. Ernst Lindl

Dr. Franz Matheis

3. Bürgermeister

Christine Nimbach

Ab 17:10 Uhr; abwesend zwischen 20:40 Uhr  
und 20:47 Uhr

Bernd Pfitzner

Claus Piesch

Georg Schuster

Verena von Jordan-Marstrander

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

Dr. med. Joachim Weber-Guskar

Flora Weichmann

#### Schriftführer/in

Jan-Philipp Grande

Marcus Grätz

#### Verwaltung

Manuela Goldate

Sonja Mayer

Christian Wolfert

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Thomas Parstorfer  
Florian Schotter

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

Jan-Philipp Grande  
Schriftführer/in

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>1</b>  | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften   | <b>2024/057</b> |
| <b>2</b>  | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse  | <b>2024/058</b> |
| <b>3</b>  | Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie Finanzplan für den Zeitraum 2024-2028   | <b>2025/637</b> |
| <b>4</b>  | Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing   | <b>2025/640</b> |
| <b>5</b>  | Erlaß einer Seniorenbeiratssatzung   | <b>2025/638</b> |
| <b>6</b>  | 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Traubing Nord"; Aufstellungsbeschluss; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses   | <b>2025/632</b> |
| <b>7</b>  | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gewerbegebiet Traubing Nord"; Aufstellungsbeschluss; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses  | <b>2025/633</b> |
| <b>8</b>  | Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kriegerdenkmal“ zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Dreispanners mit sechs Stellplätzen, Fl. Nr. 91, Gemarkung Traubing, am Lindemoosweg | <b>2025/644</b> |
| <b>9</b>  | Bauvoranfrage Haydnstraße 11, Fl. Nr. 253/31; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses  | <b>2025/634</b> |
| <b>10</b> | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes   | <b>2024/059</b> |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 18:05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1      Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14. Januar 2025 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

### **TOP 2      Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

#### **Beschluss:**

Herr Erster Bürgermeister Horn gibt folgende Beschlüsse bekannt, die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14.01.2025 gefasst wurden und die zur Veröffentlichung geeignet sind:

TOP 6:            Sanierung Mittelschule Tutzing – Auftragsvergabe der statischen Bearbeitung beim Umbau des Hallenbades zum Eisspeicher (2024/608)

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3      Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie Finanzplan für den Zeitraum 2024-2028**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen:

## **Haushaltssatzung**

der Gemeinde Tutzing  
(Landkreis Starnberg)  
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

29.477.300,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.088.200,00 €.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer

330 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Tutzing,

Gemeinde Tutzing

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

### **Nachrichtlich:**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Tutzing für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	420 v.H.
1.2 für Grundstücke (B)	420 v.H.

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für den Zeitraum 2024-2028.

**einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19**

### **TOP 4 Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing**

Der Kommandant Christoph Knobloch stellt den Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing vor.

Dieser umfasst die aktuellen Mitgliederzahlen, die Einsatzstatistiken, Ausbildung und Ausrüstung sowie einen Appell an den Gemeinderat bezüglich der Planung des neuen Feuerwehrhauses.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 5 Erlaß einer Seniorenbeiratssatzung**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt zunächst über folgende drei Änderungsvorschläge aus dem vorgelegten Entwurf ab:

#### **1)**

In § 1 Satz 1 werden die Worte „jeglichen Geschlechts“ gestrichen.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18**

#### **2)**

In § 4 Abs. 2 wird der Satz am Ende mit dem Wort „statt“ ergänzt.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18**

#### **3)**

In § 6 wird in der Überschrift das Wort „Wahlverfahren“ gestrichen und durch das Wort „Benennungsverfahren“ ersetzt.

In § 6 Abs. 5 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Sämtliche Bewerber für die Mitgliedschaft werden durch den Gemeinderat in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt“.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18**

#### **4)**

Der Gemeinderat erlässt folgende

# Seniorenbeiratssatzung

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Tutzing.

## *Inhaltsübersicht:*

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte
- § 4 Seniorenbürgerversammlung
- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Amtszeit und Wahlverfahren
- § 7 Mittel und Budget
- § 8 Misstrauensvotum
- § 9 Änderung der Satzung
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Salvatorische Klausel
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Satzung**

Wir verwenden den Begriff Senioren, damit gemeint sind alle Menschen ab 60 Jahren. Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Wahl, die Aufgaben, die Rechte und die Mittel des Seniorenbeirates der Gemeinde Tutzing.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Institution. Er vertritt die Tutzinger Senioren und deren Interessen und vermittelt zwischen Gemeinderat und Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen, das Verständnis und die Akzeptanz der Senioren gegenüber demokratischen Entscheidungsprozessen, nötiger Kooperation und Kompromissfindung zu erhöhen.
- (3) Der Seniorenbeirat soll die Partizipation der Senioren in der Kommunalpolitik verstärken.
- (4) Der Seniorenbeirat berät die Tutzinger Bürger/-innen, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in allen die Senioren betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- (5) Der Seniorenbeirat soll aktiv mit Tutzinger Vereinen, die Seniorenarbeit betreiben, zusammenarbeiten mit dem Ziel Kontakt zwischen Vereinen und Senioren herzustellen bzw. zu vertiefen.

## **§ 3 Rechte**

- (1) Bei Anträgen des Seniorenbeirates an den Gemeinderat oder Ausschuss wird dem Antragsteller ein Rederecht eingeräumt.
- (2) Der Seniorenbeirat hat ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten behandelt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung lässt dem Seniorenbeirat nach Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderats den jährlichen Sitzungskalender per E-Mail zukommen. Des Weiteren unterrichtet der Bürgermeister den Seniorenbeirat frühzeitig über alle seniorenrelevanten zu beratenden Angelegenheiten und stellt die nötigen Unterlagen zur Verfügung, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Der Bürgermeister beauftragt die Gemeindeverwaltung wie und in welchem Umfang der Seniorenbeirat und insbesondere

dessen Vorsitzende/n zu unterstützen sind.

(4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(5) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat für seine Sitzungen einen gemeindlichen Raum, nach Möglichkeit „barrierefrei“, zur Verfügung. In Ergänzung bzw. alternativ können die Sitzungen auch online stattfinden.

(6) Der Seniorenbeirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(7) Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der jeweils aktuellen Fassung analog.

#### **§ 4 Seniorenbürgerversammlung**

(1) Die Seniorenbürgerversammlung richtet sich an alle Senioren ab 60 Jahren mit Hauptwohnsitz in Tutzing.

(2) Die Versammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(3) Die Einberufung der Seniorenbürgerversammlung erfolgt immer auf Antrag des amtierenden Seniorenbeirates oder der/des Seniorenbeauftragten durch öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Gemeinde Tutzing und durch Aushang.

(4) Der Seniorenbeirat organisiert die Seniorenbürgerversammlung. Wenn kein Seniorenbeirat existiert, organisiert der/die Seniorenbeauftragte die Seniorenbürgerversammlung.

(5) Die Gemeinde Tutzing stellt für die Seniorenbürgerversammlung geeignete Räume, nach Möglichkeit „barrierefrei“, zur Verfügung.

#### **§ 5 Zusammensetzung**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern und mindestens 4 Mitgliedern.

(2) Der Seniorenbeirat kann Bürgerinnen und Bürger für spezifische Projekte berufen, diese sind nicht stimmberechtigt.

(3) Ein Mitglied verliert das Mandat, wenn es in den Gemeinderat gewählt wurde oder wenn der Hauptwohnsitz des Mitglieds nicht mehr Tutzing ist.

(4) Wenn ein Mitglied das Mandat verliert, rückt kein Ersatzmitglied nach.

Sollten gesamt weniger als 4 Mitglieder dem Seniorenbeirat angehören, ist eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n und eine/n erste/n sowie eine/n zweite/n Stellvertreter/in. Mindestens eine dieser drei Funktionen soll weiblich bzw. männlich besetzt werden.

(6) Der/Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Tutzing nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates in beratender Form teil. Bei Bedarf können weitere Referent/innen, der/die Bürgermeister/in, Fraktionsvorsitzende, weitere Gemeinderatsmitglieder, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und Sachverständige hinzugezogen werden.

#### **§ 6 Amtszeit und Benennungsverfahren**

(1) Der Seniorenbeirat wird auf vier Jahre ab dem Tage der Wahl gewählt.

Der gewählte Seniorenbeirat bleibt bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Beiräte müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres.

(3) Die Gemeindeverwaltung lädt durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, den gemeindlichen Anschlagtafeln und der gemeindlichen Homepage interessierte Bürger/Innen bis zu einem festgelegten Datum dazu ein, sich als Seniorenbeirat bei der Gemeindeverwaltung

zu bewerben. Die Bewerbung kann per Mail oder einfachem Brief erfolgen und soll den vollständigen Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten.

(4) Die Gemeindeverwaltung prüft die bis zum Stichtag eingegangenen Bewerbungen und legt sie dem Gemeinderat in der dem Stichtag folgenden Sitzung vor.

(5) Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die personelle Besetzung des Seniorenbeirats. Sämtliche Bewerber für die Mitgliedschaft werden durch den Gemeinderat in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt. Die Wahl leitet ein Mitarbeiter der Verwaltung.

(6) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebende Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Gehen bis zum Ablauf des Stichtags zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Abs. 4) weniger als vier Wahlvorschläge ein, wird die Wahl um maximal 6 Monate verschoben.

Bei einem bereits existierenden Seniorenbeirat bleiben die Seniorenbeiräte (Abs. 1) im Amt.

(8) Nach Ablauf der in Abs. 7 genannten verlängerten Amtszeit wird erneut zur Wahl aufgerufen (Abs. 3). Gehen bis zum Ablauf des Stichtags (Abs. 4) erneut weniger als 4 Wahlvorschläge ein, kann kein Seniorenbeirat gewählt werden. Die Amtszeit des bestehenden Seniorenbeirats endet.

(9) Über eine mögliche Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 7 Mittel und Budget**

(1) Die Gemeinde Tutzing stellt dem Seniorenbeirat zur Durchführung der Tätigkeit Räume für die Durchführung der Tätigkeit, Schreibmaterial sowie Kopier- und Druckmöglichkeit im Rathaus zur Verfügung.

(2) Information über den Seniorenbeirat werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den Seniorenbeirat eigenverantwortlich.

(3) Zur Umsetzung bzw. Förderung von Projekten der Senioren sowie zur Durchführung von Veranstaltungen der Senioren werden durch den Gemeinderat auf Antrag jährlich Finanzmittel im Zuge der Haushaltsberatungen eingeplant.

## **§ 8 Misstrauensvotum**

(1) Bei erheblichen Uneinigkeiten zwischen dem Seniorenbeirat und den zu vertretenden Senioren kann im Rahmen einer Seniorenbürgerversammlung auf Antrag von 50 anwesenden Wahlberechtigten ein Misstrauensvotum stattfinden.

(2) Fällt das Misstrauensvotum positiv aus, stimmt also eine absolute Mehrheit der auf der Seniorenbürgerversammlung anwesenden Wahlberechtigten gegen den gewählten Seniorenbeirat, so sind Neuwahlen innerhalb von maximal drei Monaten gemäß der Satzung des Seniorenbeirates abzuhalten.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

(1) Die Seniorenbürgerversammlung kann, wenn mindestens 50 nach § 8 Abs. 2 Wahlberechtigte anwesend sind, mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden nach § 8 Abs. 2 Wahlberechtigten eine Änderung der Satzung beantragen.

(2) Der Seniorenbeirat besitzt ein Initiativrecht.

## **§ 10 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ein Ehrenamt.

## § 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des Gemeinderates zu ersetzen. Die Ausgestaltung der neuen Regelung ist mit dem Seniorenbeirat zu erörtern.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing, den

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

**mehrheitlich beschlossen Ja: 13 Nein: 5 Anwesend: 18**

<b>TOP 6</b>	<b>34. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Traubing Nord"; Aufstellungsbeschluss; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des „Gewerbegebietes Traubing Nord“, Fl. Nrn. 153 und 153/1 der Gemarkung Traubing.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Mit den Eigentümern der Fl. Nr. 153 der Gemarkung Traubing ist ein Städtebaulicher Vertrag zur anteiligen Übernahme der Planungskosten und der Erschließungskosten (Herstellung der Erschließungsanlagen) abzuschließen.

Mit der Ausarbeitung des Städtebaulichen Vertrages wird die Kanzlei Avocado, München, beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die Entwicklung des Grundstückes Fl. Nr. 153 der SoBoN-Grundsatzbeschluss angewendet werden kann.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18**

<b>TOP 7</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gewerbegebiet Traubing Nord"; Aufstellungsbeschluss; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gewerbegebietes Traubing Nord“ für den Bereich der Fl. Nrn. 153 und 153/1 der Gemarkung Traubing.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Mit den Eigentümern der Fl. Nr. 153 der Gemarkung Traubing ist ein Städtebaulicher Vertrag zur anteiligen Übernahme der Planungskosten und der Erschließungskosten (Herstellung der Erschließungsanlagen) abzuschließen.

Mit der Ausarbeitung des Städtebaulichen Vertrages wird die Kanzlei Avocado, München, beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die Entwicklung des Grundstückes Fl. Nr. 153 der SoBoN-Grundsatzbeschluss angewendet werden kann.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18**

<b>TOP 8</b>	<b>Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kriegerdenkmal“ zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Dreispanners mit sechs Stellplätzen, Fl. Nr. 91, Gemarkung Traubing, am Lindemoosweg</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 „Weilheimer Straße / Kriegerdenkmal“ vom 23. Dezember 2024 wird abgelehnt.

Der rechtsverbindliche, qualifizierte Bebauungsplan Nr. 57 „Weilheimer Straße / Kriegerdenkmal“ wird nicht geändert und bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 „Weilheimer Straße / Kriegerdenkmal“ aus dem Jahr 2000. Dieser setzt in den Festsetzungen A. 2. E) und A. 8. B) private Nutzgrünfläche fest, in der jegliche Bebauung unzulässig ist. Darüber hinaus sind Gelände und Gehölzbestand in ihrer natürlichen Form zu erhalten. Diese Festsetzungen sind aus Sicht der Gemeinde Tutzing nach wie vor geboten.

Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich, Änderungsgründe erschließen sich dem Bau- und Ortsplanungsausschuss nicht. Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen sind nach wie vor schlüssig, ortsplanerisch und bauplanungsrechtlich bedeutend und müssen beibehalten werden.

Die vom Bauwerber in seinem Antrag vom 23. Dezember 2024 aufgeführten Begründungen sind größtenteils nicht schlüssig.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

<b>TOP 9</b>	<b>Bauvoranfrage Haydnstraße 11, Fl. Nr. 253/31; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Die in der Bauvoranfrage vom 05. Dezember 2024 gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Lfd. Nr.	Frage	Beschluss / Antwort
1.	Ist es möglich, dass 6 – 8 Wohneinheiten auf dem vorerwähnten Grundstück errichtet werden? (unverbindliche Begründung in der Anlage)	Ja: 18 Nein: 0 ➔ <b>Antwort: Ja</b>
2.	Ist es möglich eine zum Teil unmittelbar am Haus und unter den Südterrassen befindliche Tiefgarage mit max. 12 PKW Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen die nicht sichtbar und somit überdeckt ist, zu errichten? (unverbindliche Begründung in der Anlage einschließlich GRZ Darstellung alt – neu)	Ja: 18 Nein: 0 ➔ <b>Antwort: Ja</b>
3.	Ist es möglich, sowohl an der West– als auch Ostseite, außerhalb des Baufensters, untergeordnete Kellerschächte zu errichten? Leider sind unter I. Festsetzungen Ziffer 2 die Terrassen, Dachüberstände und auch Kellerabgänge erfasst. Kellerschächte die auch für die Be- und Entlüftung notwendig nicht.	Ja: 18 Nein: 0 ➔ <b>Antwort: Ja</b>

Der Gemeinderat signalisiert dem Bauwerber die Zustimmung zu einen Bauantrag mit Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der Flächen von Garagen nach § 31 Abs. 3 BauGB zugunsten der Errichtung einer Tiefgarage, wenn alle anderen Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ eingehalten werden.

Zur Klarstellung der Planungsabsichten ist dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

<b>TOP 10</b>	<b>Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes</b>
---------------	---

Der Bürgermeister teilt relevante Mitteilungen und steht für Anfragen zur Verfügung.

- Die Gemeinderatssitzung am 04.02.2025 entfällt.
- Zur Bundestagswahl am 23.02.2025:
  - Kurzfristige Terminierung ist eine zusätzliche Herausforderung für das Wahlamt
  - Erhalt der Stimmzettel voraussichtlich am 08.02.
  - Briefwahlunterlagen sollten von Auslandswählern zur Sicherheit per Expressendung verschickt werden
  - Am einfachsten ist der persönliche Gang zur Wahlurne
  - Der Gemeinderat Weber-Guska ergänzt, dass die Briefwahlunterlagen auch im Gemeindebriefkasten eingeworfen werden können.

- Am 26.02. findet die nächste (öffentliche) Vorstandssitzung des Partnerschaftsvereins statt

Der Gemeinderat Mitschke-Collande stellt eine Anfrage zu der abgesperrten Zone auf der Hauptstraße zwischen Oskar-Schüler-Straße und Traubinger Straße.

Der Bürgermeister und die Verwaltung berichten, dass:

- es sich um eine Wartezone für Baustellen-LKWs handelt
- und man im engen Austausch mit dem Landratsamt ist, um die Situation nachzubessern (Freihaltung des Gehwegs, Einrichtung von Ampeln)

### **zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.